

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Dr. Christian von Kraack
Zentrale: 0211 / 96508 - 0
Direkt: 0211 / 96508 - 320
Telefax: 0211 / 96508 - 7320
E-Mail: Kraack@lkt-nrw.de

Datum: 06.05.2009
Aktenz.: 61.12.01 vK/MD

Landkreistag NRW, Postfach 33 03 30, 40472 Düsseldorf

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des
Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 4

40213 Düsseldorf

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Hier: Ihr Schreiben vom 01.04.2009, Az.: 323 – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugnahme auf die mit vorgenanntem Schreiben auf Grundlage des § 84 Abs. 3 GGO erfolgte Übersendung des Entwurfes der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW-E) übermitteln wir Ihnen folgende Stellungnahme der Kreise Nordrhein-Westfalens:

Mit der vorgeschlagenen, zügigen Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die geänderten bundesgesetzlichen Normen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das novellierte Raumordnungsgesetz, das zahlreiche Gegenstände abschließend bundeseinheitlich regelt, am 30.06.2009 in Kraft tritt: Die diese Gegenstände betreffenden „Alt-Regelungen“ des Landesplanungsgesetzes können daher entfallen.

Die Absicht, gleichzeitig mit der Anpassung an die durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22.12.2008 geänderten bundesrechtlichen Vorschriften den Dualismus von Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und Landesentwicklungsplan (LEP) aufzuheben, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und das Landesplanungsgesetz insgesamt zu vereinfachen, wird von den Kreisen nachdrücklich unterstützt.

Es gilt jedoch, die auf lokaler und regionaler Ebene existierenden Ansätze einer auf alle Gemeinden im Kreis abgestimmten Planung im Sinne einer Reduzierung der Inanspruchnahme von Neuflächen zu verstärken. Der vorgelegte Novellierungsvorschlag der Landesregierung greift an dieser Stelle zu kurz: Er gäbe den Landrätinnen und Landräten als unteren

staatlichen Verwaltungsbehörden weiterhin nur eng begrenzte Möglichkeiten, den Wettbewerb der Gemeinden um Einwohner und Gewerbebetriebe zu moderieren.

Insbesondere die diesbezüglich zentrale Vorschrift des § 5 LPIG NRW-E (Untere staatliche Verwaltungsbehörde) muss daher im Sinne einer koordinierenden Funktion der Kreisebene präzisiert werden, um eine nachhaltige Gewerbe- und Siedlungsflächenentwicklung sicherzustellen.

Der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat daher in seiner Sitzung am 07.05.2009 im Rhein-Erft-Kreis beschlossen:

- 1. Der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen begrüßt den seitens der Landesregierung am 31.03.2009 vorgelegten Entwurf für eine Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW), insbesondere die vorgeschlagene Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und die Einführung der gesetzlichen Grundlage für die Integration des Landesentwicklungsprogramms in den Landesentwicklungsplan.*
- 2. Es gilt jedoch, die angelegten Ansätze einer auf alle Gemeinden im Kreis abgestimmten Planung im Sinne einer Reduzierung der Inanspruchnahme von Neuflächen zu verstärken: Auch der vorgelegte Novellierungsvorschlag der Landesregierung gibt den Landrätinnen und Landräten als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden jedoch nur begrenzte Möglichkeiten, den Wettbewerb der Gemeinden um Einwohner und Gewerbebetriebe zu moderieren.*
- 3. Der Umwelt- und Bauausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen fordert daher Landtag und Landesregierung auf, die koordinierende Funktion der Kreisebene durch weitere Präzisierung des § 5 LPIG NRW im Sinne einer nachhaltigen Gewerbe- und Siedlungsflächenentwicklung zu präzisieren: Hierbei ist die Formulierung „hat dafür zu sorgen“ durch die Worte „hat sicherzustellen“ zu ersetzen. Gleichzeitig ist ein § 5 Satz 2 LPIG NRW anzufügen, wonach für das Kreisgebiet bedeutsame Planungen und Projekte der Gemeinden durch den Kreis zu moderieren sind.“*

Mit der Bitte um Berücksichtigung insbesondere dieses zentralen Aspekts erfolgen die nachstehenden Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

zu § 5 LPIG NRW-E – Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Die wesentliche Funktion der Kreisebene wird auch nach dem Vorschlag der Landesregierung in § 5 LPLG NRW zum Ausdruck kommen. Diese Vorschrift, nach der auch bisher die Landrätin und der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde dafür zu sorgen hat, dass die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Kreise beachtet und die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden, wird jedoch lediglich an die Begrifflichkeit des neugefassten ROG des Bundes angepasst. An die Stelle der Begrifflichkeit der „Ergebnisse von Raumordnungsverfahren“ soll daher die Begrifflichkeit „Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ treten (vgl. die Begriffsbestimmungen in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des neugefassten ROG).

Die Möglichkeiten der Kreisebene, den bereits anlässlich der Herbstsitzung des Umwelt- und Bauausschusses des Landkreistages Nordrhein-Westfalen am 20.11.2008 in Ihrem Hause thematisierten Wettbewerb der Gemeinden um Einwohner und Gewerbebetriebe zu moderieren, würden nach dem vorgeschlagenen § 5 LPIG NRW-E jedoch auch künftig eng begrenzt bleiben. Die notwendige stärkere interkommunale Ausrichtung der Planungen für Siedlungs- und Gewerbeflächen verlangte jedoch eine koordinierende Rolle der Kreise zur Sicherstellung abgestimmter Planungen. Die Grundzüge der Flächenentwicklung werden in Zukunft – wie bisher – von der Regionalplanung der Bezirksregierung vorgegeben werden, die die landesplanerischen Ziele konkretisiert. Als „Scharnier“ zwischen staatlicher und kommunaler Planung hat diese jedoch in der Vergangenheit nicht ausreichend sichergestellt, dass die Planungen der Gemeinden untereinander dem Rücksichtnahmegebot folgen. Da zudem auch die Förderung von konkreten Vorhaben seitens des Landes zukünftig an Wettbewerbe geknüpft werden soll, sollte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen interkommunalen Planungen grundsätzlich ein landesplanerischer Vorrang eingeräumt werden. Um die erforderliche Qualität solcher interkommunaler Projekte sicherzustellen und um den erforderlichen Konsens bei den benachbarten Gemeinden/oder Planungsträgern herzustellen, sollte diese Aufgabe im Landesplanungsgesetz verankert und von den Kreisen in Form von Koordination/Moderation wahrgenommen werden ohne die kommunale Selbstverwaltung zu beschneiden.

Der vorgelegte Vorschlag der Formulierung des § 5 LPLG NRW-E sollte daher in seinem Satz 1 geändert und um einen Satz 2 ergänzt werden:

„Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat ~~dafür zu sorgen~~ **sicherzustellen**, dass die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Kreise beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. **Für das Kreisgebiet bedeutsame interkommunale Planungen und Projekte sind durch den Kreis zu moderieren.**“

zu § 7 LPIG NRW-E – Stimmberechtigte Mitglieder

Das auf dem bisherigen LPIG NRW aufbauende Verfahren zur Zusammensetzung des Regionalrates nach § 7 LPIG NRW-E ist kompliziert, bürokratisch und intransparent. Die Zusammensetzung des Regionalrates ist – angefangen von der Sitzzahl bis zur Sitzverteilung auf gewählte und berufene Mitglieder – für die Bürgerinnen und Bürger undurchschaubar und auch aus Sicht der Verwaltung weder zweckmäßig noch zielführend im Sinne einer abgestimmten Planung für den kreisangehörigen Raum. Um eine abgestimmte Planung von insbesondere Siedlungs- und Gewerbeflächen auch auf regionaler Ebene zu gewährleisten, muss – korrelierend zur erforderlichen Präzisierung des § 5 LPIG NRW-E – auch der vorge-

schlagene § 7 LPIG NRW-E angepasst werden. So würden die Voraussetzungen zum notwendigen Ausgleich des interkommunalen Wettbewerbs auch auf der Ebene des Regionalrates geschaffen. Die Vorschrift sollte daher folgendermaßen gefasst werden:

„§ 7

Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte werden ~~zu zwei Drittel~~ durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, ~~zu einem Drittel aus Reservelisten berufen~~. Kreisfreie Städte und Kreise, die dem Regionalverband Ruhr angehören, wählen keine Mitglieder in den Regionalrat ihres Regierungsbezirks. ~~Maßgeblich für die Sitzverteilung sind die Gemeindewahlergebnisse in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, die nicht dem Regionalverband Ruhr angehören.~~

(2) Es wählen

1. die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates;
2. die Kreise ~~für die kreisangehörigen Gemeinden des Kreises insgesamt~~ so viele Mitglieder des Regionalrates, wie sich nach der Berechnung nach Nummer 1 für kreisfreie Städte ergeben würden.

Für die Städteregion Aachen gilt Satz 1 entsprechend.

~~Ist für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Regionalrates zu wählen, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25 000 Einwohner angehören.~~ Sind für eine kreisfreie Stadt oder für **einen Kreis** ~~die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises~~ mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(3) Die Sitzzahl der Regionalräte wird von der Bezirksregierung errechnet. ~~Sie ist die Zahl der durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise zu wählenden Mitglieder des Regionalrates erweitert um die Hälfte dieser Zahl.~~ Bei der Berechnung sind Bruchteile auf ganze Zahlen aufzurunden.

(4) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jedes zu wählende Mitglied des Regionalrates ist derjenigen Partei oder zugelassenen Wählergruppe anzurechnen, die es zur Wahl vorgeschlagen hat. Verbundene Wahlvorschläge sind nicht zulässig.

(5) Eine Partei oder Wählergruppe wird zur Sitzverteilung nur zugelassen, wenn sie als solche in mehr als einer **Vertretung einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises** ~~Gemeinde~~-vertreten ist und über eine für den Regierungsbezirk zuständige einheitliche Leitung verfügt.

(6) Wird ein Mitglied des Regionalrates aufgrund eines Vorschlages einer Partei oder Wählergruppe gewählt, die nicht an der Sitzverteilung des Regionalrates nach Absatz 7 teilnimmt, so verringert sich die zu verteilende Sitzzahl entsprechend.

(7) Die Sitze für die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates werden von der Bezirksregierung auf die Parteien und Wählergruppen, die in den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise ~~Gemeindevertretungen~~ des Regierungsbezirks mit Ausnahme der zum Regionalverband Ruhr gehörenden kreisfreien Städte und Kreise vertreten sind, verteilt. Hierzu werden die von den einzelnen Parteien und Wählergruppen bei den **Wahlen zu den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise** ~~Gemeindewahlen~~ im Regie-

rungsbezirk erzielten gültigen Stimmen zusammengezählt. Dabei bleiben die **Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise** Gemeindevahlergebnisse im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr unberücksichtigt. ~~Die den Parteien und Wählergruppen noch zustehenden Sitze werden aus Reservelisten zugeteilt. Die Reihenfolge der Sitzzuteilung für die einzelne Partei oder Wählergruppe bestimmt sich nach der von ihr eingereichten Reserveliste.~~ Jede Partei oder Wählergruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

~~(8) Entspricht die Sitzverteilung im Regionalrat aufgrund von Absatz 7 nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den Gemeindevahlen erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 7 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 7 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 7 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien und Wählergruppen außer Betracht, für die keine nach Absatz 9 bestätigte Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil.~~

~~(9) Die Reserveliste ist von der für den Regierungsbezirk zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bis spätestens zehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevvertretungen der Bezirksregierung einzureichen. Die Bezirksregierung hat innerhalb von zwei weiteren Wochen die Reserveliste zu bestätigen; äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Reserveliste als bestätigt. Die Reserveliste kann im Laufe der allgemeinen Wahlzeit ergänzt werden, die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung.~~

~~(8 10) Der Regionalrat tritt spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach Beginn der Wahlzeit der **Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise** Gemeindevvertretungen zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Vorsitzenden des Regionalrates einberufen.~~

~~(9 11) Die Mitglieder des Regionalrates werden für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der **kreisfreien Städte und Kreise** Gemeinden gewählt oder berufen. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt oder berufen sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten oder berufenen Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft im Regionalrat erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung des Mitglieds wegfallen; dies gilt ebenfalls, wenn die Vertretung des Kreises oder der kreisfreien Stadt, von der das Mitglied gewählt worden ist, neu zu wählen ist. Von einem Wohnsitzwechsel eines berufenen Mitglieds innerhalb des Regierungsbezirks bleibt die Mitgliedschaft im Regionalrat unberührt.~~

~~(10 12) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Wahl rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Die Fehlerhaftigkeit der Wahl einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl der übrigen Mitglieder. Liegt der Grund des Ausscheidens in der Person des Mitglieds, so steht das Vorschlagsrecht der Partei oder Wählergruppe zu, der das ausgeschiedene oder nicht rechtswirksam gewählte Mitglied zugerechnet worden ist. ~~Beim Ausscheiden eines berufenen Mitglieds rückt auf Vorschlag der betroffenen Partei oder Wählergruppe eine Listenbewerberin oder ein Listenbewerber aus der Reserveliste nach; der Vorschlag bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Absatz 7 findet entsprechende Anwendung.~~~~

(11 13) Finden in **kreisfreien Städten** ~~den Gemeinden~~ oder Kreisen eines Regierungsbezirks Wiederholungswahlen statt oder werden im Laufe der Wahlzeit einzelne Vertretungen der **kreisfreien Städte** ~~Gemeinden~~ oder Kreise neu gewählt, so sind die Sitze nach Absatz 7 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen. Neuwahlen im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr führen nicht zu einer Neuverteilung der Sitze im Regionalrat. Werden die Grenzen eines Regierungsbezirks geändert, so hat die Bezirksregierung die Sitzzahl und die Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 7 neu zu bestimmen. Soweit Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 7.“

Gleichzeitig mit dieser Änderung wäre die Verweisung auf § 7 Abs. 11 LPIG NRW-E in § 8 Abs. 4 LPIG NRW-E (Beratende Mitglieder des Regionalrates) insofern anzupassen, als sie auf „§ 7 Abs. 9“ lauten müsste.

zu § 13 LPIG NRW-E – Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Die in § 13 Abs. 1 LPLG NRW-E beabsichtigte Verlängerung der Auslegungsfrist bei Raumordnungsplänen auf zwei Monate wird als sinnvoll angesehen. Mit dieser Verlängerung wird ein hinreichender Zeitraum für die Beteiligung politischer Gremien gewährleistet.

zu § 19 LPIG NRW-E – Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung der Regionalpläne

Die mit § 19 Abs. 6 LPLG NRW-E vorgesehene Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch Vorsehung eines Genehmigungsverfahrens mit Genehmigungsfiktion, wonach Regionalpläne als genehmigt gälten, wenn die Genehmigung nicht binnen dreier Monate unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien versagt würde, stellt eine grundlegende Abkehr von der im Koalitionsvertrag erklärten Absicht, Genehmigungspflichten soweit als möglich durch Anzeigepflichten zu ersetzen, dar und nimmt die dbzgl. auf Grundlage des am 16.03.2004 verabschiedeten Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL) gewonnen positiven Erfahrungen nicht auf.

Der Landesplanungsbericht (LPB) aus dem Jahre 2001 enthielt bereits Überlegungen der Landesplanungsbehörde zur geplanten Änderung des Landesplanungsrechts in Nordrhein-Westfalen. Anlass war seinerzeit das geänderte ROG des Bundes vom 01.01.1998. Der LPB diente als Diskussionsgrundlage der auch im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung erforderlichen Neuerung der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen: Ein wichtiger Punkt der

künftigen Landes- und Regionalplanung sollte danach u.a. die Anpassung und Modernisierung des landesplanerischen Instrumentariums sein.

Im LPB hieß es dazu, dass NRW gesamträumlich geordnet sei. Die siedlungsräumliche Grundstruktur solle nicht umgebaut, sondern nur in Teilbereichen verändert oder ergänzt werden. Angesichts dessen erscheint das landesplanerische Instrumentarium überreguliert. Vorhabenorientierte Planungen, die häufig Gegenstand von GEP-Änderungen sind, werden vom Träger der Regionalplanung gestaltet. Sie unterliegen anschließend einem Genehmigungsvorbehalt der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Landesressorts. In diesem Verfahren wird die Planung nicht kreativ gestaltet, sondern nur zeitlich verzögert, denn eine Ablehnung der GEP-Änderungen erfolgt praktisch nicht. Somit stellt sich die Frage der Notwendigkeit von Genehmigungsvorbehalten: Ähnlich wie bei der Bauleitplanung das Genehmigungsverfahren für Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, entfallen ist, sollte daher der Genehmigungsvorbehalt auch im Bereich der Regionalplanung durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden.

Die aufgrund des Bürokratieabbaugesetzes OWL, das – die Vorschläge der Initiative „Modellregion Ostwestfalen-Lippe: Wirtschaftsnahe Verwaltung“ aufgreifend – insbesondere die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beinhaltet, gewonnenen Erfahrungen sollten nach Ablauf der Modellphase landesweit in Dauerrecht überführt werden.

Zum LPIG NRW wurde im Bürokratieabbaugesetz OWL ausgeführt, dass abweichend von § 16 Abs. 1 LPIG NRW Änderungen des Gebietsentwicklungsplanes nach § 15 Abs. 4 Satz 1 LPIG NRW nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde bedürfen. Die Änderungen sind von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie werden nach § 16 Abs. 2 LPIG NRW bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach Anzeige der Änderungen Einwendungen erhoben hat.

Als Gründe für die Einführung des Anzeigeverfahrens wurden genannt, dass die Genehmigungspraxis gezeigt habe, dass bei räumlich und inhaltlich begrenzten Änderungen von Gebietsentwicklungsplänen (GEP) i.d.R. der vom Regionalrat aufgestellte Änderungsentwurf bestätigt werden konnte; eine Versagung der Genehmigung oder eine Genehmigung mit Maßgaben auf Einzelfälle beschränkt war. Vor diesem Hintergrund ist das derzeit geltende Genehmigungsverfahren bei der Änderung von Gebietsentwicklungsplänen unangemessen aufwendig und langwierig. Für die Änderung eines GEP wurde das Genehmigungsverfahren deshalb im Bürokratieabbaugesetz OWL durch ein Anzeigeverfahren ersetzt.

Am 20.04.2005 hat der Landtag ein Ergänzungsgesetz beschlossen, durch das weitere Vorschläge aus der Region Ostwestfalen-Lippe umgesetzt werden sollten: Danach bedarf

abweichend von § 16 Abs. 1 LPIG NRW die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie wird nach § 16 Abs. 2 LPIG NRW bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige der Aufstellung Einwendungen erhoben hat.

Am 13.03.2007 ist das erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) verabschiedet worden und hat die beiden Regelungen des Bürokratieabbaugesetzes OWL und des Ergänzungsgesetzes übernommen. Diese Regelungen treten jedoch am 31. 12. 2010 außer Kraft.

Da auch in der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2005 vorgesehen ist, Genehmigungspflichten soweit wie möglich durch Anzeigepflichten zu ersetzen, ist aus Sicht der Kreise Nordrhein-Westfalens nicht nachvollziehbar, warum ein seit Jahren befürwortetes Anzeigeverfahren nun wieder durch ein bürokratisches Genehmigungsverfahren ersetzt werden soll, obwohl das effiziente Anzeigeverfahren sich bereits in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe bewährt hat. Die in der Gesetzesbegründung zum LPIG NRW-E angeführten Argumente für das Genehmigungsverfahren überzeugen letztendlich nicht: Eine angestrebte Vereinfachung und -beschleunigung ließe sich durch ein Anzeigeverfahren besser umsetzen, da bei einer Genehmigung qualitativ höhere Hürden als bei einer Anzeige verbleiben.

Auch in anderen Bereichen der Landesgesetzgebung wird das Anzeigeverfahren gegenüber dem Genehmigungsverfahren bevorzugt:

Im Jahre 2007 ist das Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) geändert worden. Für die Landschaftspläne ist in § 28 LG NRW damit eine Anzeigepflicht statt eines Genehmigungsverfahrens eingeführt worden. Danach ist der Landschaftsplan nun der höheren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Mit der Einführung des Anzeigeverfahrens ist die Aufstellung der Landschaftspläne erheblich vereinfacht und beschleunigt worden.

Aus diesen Gründen sollte daher landesweit für die Regionalpläne das Anzeigeverfahren eingeführt werden. Der vorgeschlagene § 19 Abs. 6 LPIG NRW-E sollte daher folgendermaßen umformuliert werden:

„(6) Die Regionalpläne bedürfen **abweichend von § 14 keiner** der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. **Sie sind von der Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen und werden entsprechend § 14 Satz 1 bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anzeige Einwendungen erhoben hat.** ~~Sie gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den~~

~~fachlich zuständigen Landesministerien versagt wird. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesplanungsbehörde dem regionalen Planungsträger die Gründe vor Ablauf der Frist mitzuteilen. Teile des Regionalplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Regionalplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.“~~

zu § 37 LPIG NRW-E – Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

Die erweiterte Mitteilungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden an die Landrätinnen und Landräte nach § 37 Abs. 2 LPG NRW-E wird ausdrücklich begrüßt, da es für die Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unerlässlich ist, eine hinreichend fundierte Datenbasis auf der Ebene der Kreisentwicklung für Analysen zur Verfügung zu stellen, um strategische Entscheidungen treffen zu können.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen wären wir dankbar und stehen Ihnen für diesbezügliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian von Kraack